Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Änderung des Genossenschaftsgesetzes	
I. Hauptstück. **Allgemeine Bestimmungen.**	**I. Hauptstück.** **Allgemeine Bestimmungen.**
Erster Abschnitt. **§. 3.**	**Erster Abschnitt.** **§. 3.**
(1) ...	(1) ...
(2) Der Beitritt der einzelnen Genossenschafter geschieht durch schriftliche Erklärung.	*(2) Der Beitritt der einzelnen Genossenschafter geschieht durch schriftliche Erklärung und deren Annahme durch die Genossenschaft. Ist die Nachschusspflicht des Beitrittswerbers nach dem Genossenschaftsvertrag ausgeschlossen und die Einlage sofort zur Gänze zu leisten, so kann der Genossenschaftsvertrag vorsehen, dass für die Beitrittserklärung die Textform im Sinne des § 13 Abs. 2 AktG genügt.*
§ 7. (1) Bei allen Anmeldungen zur Eintragung in das Firmenbuch kann die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung entfallen, wenn die Anmeldung oder die Vollmacht mit der firmenmäßigen Zeichnung der Genossenschaft versehen ist und die Unterschrift der Zeichnenden bei den Akten des Gerichtes (§ 120 JN) bereits in beglaubigter Form *erliegen*.	**§ 7.** (1) Bei allen Anmeldungen zur Eintragung in das Firmenbuch kann die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung entfallen, wenn die Anmeldung oder die Vollmacht mit der firmenmäßigen Zeichnung der Genossenschaft versehen ist und die Unterschrift der Zeichnenden bei den Akten des Gerichtes (§ 120 JN) bereits in beglaubigter Form *erliegt oder der Anmeldung angeschlossen ist*.
(2) und (3) ...	(2) und (3) ...
Zweiter Abschnitt. **Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrats**	**Zweiter Abschnitt.** **Bestellung und Abberufung des Aufsichtsrats**
§ 24. (1) und (2) ...	**§ 24.** (1) und (2) ...
(3) In anderen Fällen als in dem im Abs. 1 erster Satz genannten Fall kann die Bestellung eines Aufsichtsrats im Genossenschaftsvertrag festgesetzt werden. Für diesen Aufsichtsrat gilt Abs. 1 *dritter und vierter* Satz entsprechend.	(3) In anderen Fällen als in dem im Abs. 1 erster Satz genannten Fall kann die Bestellung eines Aufsichtsrats im Genossenschaftsvertrag festgesetzt werden. Für diesen Aufsichtsrat gilt Abs. 1 *vierter und fünfter* Satz entsprechend.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
VI. Hauptstück **Schlussbestimmungen**	**VI. Hauptstück** **Schlussbestimmungen**
	§ 94p. *§ 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2027 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*